

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 7 des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **54** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

_____/_____
Berichtszeitraum

Berichtsstellennummer

A Ausgewählte Erträge

Kumuliertes Ergebnis	Code	Volle Euro
Umsatzerlöse 1	0401	_____
darunter: Umsätze mit öffentlichen Haushalten 2	0400	_____
Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		
Erhöhung (+) 0410	0410	_____
Verminderung (-) 0411	0411	_____
Sonstige betriebliche Erträge 3	0415	_____
darunter: Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen 4		
vom Bund 4081	4081	_____
vom Land/von Ländern 4082	4082	_____
von Gemeinden/von Gemeindeverbänden 4083	4083	_____
von den Sozialversicherungsträgern 4084	4084	_____
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke 5		
vom Bund 4091	4091	_____
vom Land/von Ländern 4092	4092	_____
von Gemeinden/von Gemeindeverbänden 4093	4093	_____
von den Sozialversicherungsträgern 4094	4094	_____
Erträge aus Beteiligungen 6	0440	_____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

noch: A Ausgewählte Erträge

Berichtsstellenummer

Kumuliertes Ergebnis	Code	Volle Euro
Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	7 0441	_____
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8 0442	_____
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0465	_____

B Ausgewählte Aufwendungen

Kumuliertes Ergebnis	Code	Volle Euro
Löhne und Gehälter	9 0426	_____
darunter: Beamtenbezüge	10 4261	_____
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	11 0427	_____
darunter: für Altersversorgung	0428	_____
Materialaufwand	12 0424	_____
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	0431	_____
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0432	_____
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0445	_____

Kumuliertes Ergebnis	Code	Volle Euro
Sonstige betriebliche Aufwendungen 13	0435	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen 14	0450	
darunter: Zinsen an öffentliche Haushalte 15	0451	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 16	0480	
Sonstige Steuern 17	0481	

C Investitionsausgaben

Keine Angaben möglich, weil kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 Absatz 1 HGB) oder gesamtes Anlagevermögen geleast ist

125

☐


Bitte weiter mit Abschnitt D „Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen“.

Kumuliertes Ergebnis	Code	Volle Euro
Zugang an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken 18	6302	
darunter: Zugang an unbebauten Grundstücken 19	6402	
Zugang an technischen Anlagen und Maschinen, anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 20	8202	
Zugang an geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau 21	8502	

D Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen

Kumuliertes Ergebnis	Code	Volle Euro
Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen 22	0417	

Stand zum Quartalsende	Code	Kassenkredite 23	Code	Kredite 24
		Volle Euro		Volle Euro

Öffentlicher Bereich

beim Bund	25	P1009		P3609	
bei Ländern	26	P1019		P3619	
bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden	27	P1029		P3629	
bei Zweckverbänden und dergleichen	28	P1039		P3639	
bei der gesetzlichen Sozialversicherung	29	P1049		P3649	
bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	30	P1059		P3659	
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	31	P1069		P3669	

Nicht-öffentlicher Bereich

bei Kreditinstituten	32	P1129		P3679	
beim sonstigen inländischen Bereich	33	P1099		P3689	
beim sonstigen ausländischen Bereich	34	P1139		P3699	

Summe

Öffentlicher Bereich und Nicht-öffentlicher Bereich		P1999		P3999	
--	--	-------	--	-------	--

Wertpapierschulden 35	Code	Stand zum Quartalsende
		Volle Euro

Summe P2999

Beachten Sie folgende Hinweise für den Abschnitt
F „Finanzielle Transaktionen“

- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen erfasst nur **Transaktionen in Finanzaktiva**.
- Bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen handelt es sich **nicht um eine vierteljährliche Finanzvermögenstatistik**. Während die Finanzvermögenstatistik Bestände erfragt, werden bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen (bis auf wenige Ausnahmen) Stromgrößen erfasst. Die Änderung der Bestände weicht dabei in der Regel vom Saldo der Transaktionen ab, weshalb die Daten zu Finanziellen Transaktionen nicht aus der Finanzvermögenstatistik abgeleitet werden können. Dies liegt insbesondere an folgenden grundlegenden methodischen Unterschieden in der Erfassung:

Finanzielle Transaktionen	Finanzvermögenstatistik
Nicht-realisierte Wertveränderungen der Finanzaktiva (Umbewertungsgewinne/-verluste, Ab-/Zuschreibungen auf den Buchwert) werden nicht erfasst.	Je nach Instrument finden reine Wertveränderungen hier ihre Berücksichtigung.
Bewertung zu Transaktionswerten (ohne Gebühren, Provisionen, sonstige Entgelte und Steuern).	In der Regel Bewertung zu Nennwerten.
Kurzfristige Kredite (bis einschl. 1 Jahr) an Kreditinstitute werden als Einlagen behandelt.	Kurzfristige Kredite (bis einschl. 1 Jahr) an Kreditinstitute werden unter der Position Ausleihungen nachgewiesen.
Erfassung der Anteilsrechte ohne Extrahaushalte.	Erfassung der Anteilsrechte inkl. Extrahaushalte.
Finanzderivate als eigenes Merkmal mit Bruttoausweis.	Finanzderivate als Darunterposition der Wertpapiere mit Nettoausweis.

- Grundsätzlich sind bei der Bewertung der Finanziellen Transaktionen die Transaktionswerte anzugeben. Der Transaktionswert ist der Wert in Euro, zu dem die Transaktion erfolgt ist. Nicht zum Transaktionswert zählen Gebühren, Provisionen oder andere Entgelte für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion erbracht werden und im Haushalt beziehungsweise der Gewinn- und Verlustrechnung als nicht-finanzielle Transaktionen bereits erfasst sind. Auch Steuern gehen nicht in den Transaktionswert ein.
- Generell gilt das Bruttoprinzip: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung des Zu- und Abgangs von Finanzaktiva ist nicht zulässig, es sei denn, dass in den Erläuterungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- Transaktionen in Finanzaktiva, die treuhänderisch von der Berichtsstelle gehalten werden, sind nicht zu erfassen, da sie kein Vermögen des Treuhänders darstellen. Transaktionen in Finanzaktiva, welche aber definitiv der Auskunft gebenden Berichtsstelle zuzuweisen sind, sind zu melden.

Kumuliertes Ergebnis	Code	Volle Euro
Bestandsveränderung an Bargeld und Einlagen 36		
Erhöhung (+)	T11	
Verminderung (-)	T12	
Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate) 37		
Erwerb	38 T21	
Veräußerung	39 T22	
Ausleihungen (Kreditforderungen) 40		
Vergabe und Erwerb von Krediten	41 T31	
darunter: an eigene Ebene	42 T33	
Rückflüsse aus vergebenen Krediten/Kreditveräußerungen	43 T32	
darunter: an eigene Ebene	44 T34	
Anteilsrechte (ohne Extrahaushalte) 45		
Erwerb	46 T41	
Veräußerung	47 T42	
Investmentzertifikate 48		
Erwerb	49 T51	
Veräußerung	50 T52	
Finanzderivate 51		
geleistete Zahlungen	52 T61	
erhaltene Zahlungen	53 T65	
Bestandsveränderung an Sonstigen Forderungen 54		
Erhöhung (+)	T71	
Verminderung (-)	T72	

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Finanzen (Erträge/Ist-Einnahmen, Aufwendungen/Ist-Ausgaben, Investitionsausgaben, Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen, Verbindlichkeiten und finanzielle Transaktionen) liefert statistische Informationen, die zur effizienten Koordinierung der Wirtschaftspolitik auf europäischer Ebene notwendig sind aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 264/2000 der Kommission vom 3. Februar 2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 4), der Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen (ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 1) sowie der Verordnung (EG) Nr. 501/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates (ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 1). Die Daten bilden zusammen mit den Ergebnissen der übrigen Finanz- und Personalstatistiken die Grundlage für die umfassende Darstellung des Staatssektors und dienen der Berechnung zentraler volkswirtschaftlicher Kennzahlen. Die Erhebung wird vierteljährlich als Vollerhebung durchgeführt. Stichtag ist jeweils der letzte Tag des Quartals.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1312) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 8 und § 5 Nummer 4 Buchstabe a und b FPStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leiterinnen/Leiter, die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungs-

einheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene aufbereitet sind. Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 15 FPStatG dürfen statistische Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführung von Angaben nach § 13 Absatz 2 FPStatG beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1 FPStatG auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. des Unternehmens/der Einrichtung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese werden mit Ausnahme von Name und Anschrift des Unternehmens/der Einrichtung spätestens nach Abschluss der jeweiligen Erhebung gelöscht.

Die verwendete Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Berichtsstellennummer werden in das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) aufgenommen. Rechtsgrundlage hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 05. März 2008, S. 6).

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind alle öffentlich bestimmten Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Definitionen im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 in der jeweils geltenden Fassung dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Öffentlich bestimmt sind alle Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

- in öffentlich-rechtlicher Rechtsform (auch wenn sie rechtlich unselbstständig sind und wenn für sie Sonderrechnungen geführt werden) und
- in privater Rechtsform, soweit Bund, Länder, Gemeinden/ Gemeindeverbände, Zweckverbände und andere juristische Personen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit soweit sie anstelle kommunaler Körperschaften kommunale Aufgaben erfüllen, Sozialversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit sowie rechtlich selbstständige Bundes-, Landes- und andere öffentliche Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung, die mit mehr als 50 % des Nennkapitals oder des Stimmrechts unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Erläuterungen zum Fragebogen

Beim vorliegenden Fragebogen handelt es sich um einen Auszug aus der Jahresabschlusstatistik der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Allerdings werden in der vierteljährlichen Erhebung nur ausgewählte Positionen des Jahresabschlusses erfasst. Bitte beachten Sie die abweichenden Definitionen im Abschnitt E „Verbindlichkeiten“.

Auszuweisen sind kumulierte Ergebnisse, d. h. die zum Quartalsende aufgelaufenen Werte. Stichtag ist der letzte Tag des Quartals. Abweichende Quartale werden dem Quartal zugerechnet, in dem sie enden.

A Ausgewählte Erträge

1 Die Umsatzerlöse (Code 0401) – einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse – umfassen alle für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen und nicht typischen (aus Nebentätigkeiten stammenden) Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen. Umsatzerlöse sind um gewährte Preisnachlässe (Skonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte usw.), die Umsatzsteuer sowie sonstige direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern (Verbrauchssteuern wie z. B. Mineralöl-, Strom-, Tabaksteuer) zu kürzen. Bei Abschluss gemäß KHBV: Summe der Erlöse aus Krankenhausleistungen, Wahlleistungen, ambulante Leistungen und Nutzungsentgelte der Ärzte.

2 Zu den öffentlichen Haushalten zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte.

Die Liste der Extrahaushalte sowie eine kurze Definition ist veröffentlicht unter:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2015_.pdf?__blob=publicationFile

Hier werden nur Umsätze aus Lieferungen und Leistungen erfasst. Alle Zahlungen der öffentlichen Haushalte, denen keine Gegenleistung gegenübersteht, sind unter „Zuweisungen und Zuschüsse von öffentlichen Haushalten für ...“ (Code 4081 bis Code 4094) auszuweisen. Kostenerstattungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen für die Behandlung der Versicherten sind nicht bei den „Umsätzen mit öffentlichen Haushalten“ auszuweisen.

3 Die sonstigen betrieblichen Erträge (Code 0415) umfassen unter anderem Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen, Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus der Währungsumrechnung und Gewinne bei Umwandlungsvorgängen. Steuererstattungen sind bei den Codes 0480/0481 einzubeziehen.

4 Unter Zuweisungen und Zuschüsse von öffentlichen Haushalten für Investitionen (Code 4081 bis Code 4084) sind ausschließlich Zuschüsse der öffentlichen Haushalte zum Erwerb von Sachanlagegütern auszuweisen.

Sie umfassen nicht nur einmalige Zahlungen für die Finanzierung von Investitionen, sondern auch zeitlich gestaffelte Zahlungen, die sich auf Anlageinvestitionen beziehen, die im Laufe früherer Perioden durchgeführt wurden. Nicht dazu gehören Zuweisungen und Zuschüsse, die bereits als Anschaffungskostenminderung berücksichtigt wurden, Auflösungsbeträge des passiven Sonderpostens für Investitionszuschüsse, von den öffentlichen Haushalten gewährte Zinszuschüsse sowie EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund/Land ausgezahlt werden).

5 Unter Zuweisungen und Zuschüsse von öffentlichen Haushalten für laufende Zwecke (Code 4091 bis Code 4094) fallen alle Zahlungen der öffentlichen Haushalte, denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Dazu zählen Zuweisungen, Transferzahlungen, Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder zur Deckung erwarteter zukünftiger Verluste oder wiederholter Verluste. Nicht dazu gehören EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund/Land ausgezahlt werden), Subventionen, Zinszuschüsse sowie die Aufnahme und Übernahme von Schulden durch die öffentlichen Haushalte im Falle der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft.

6 Zu den Erträgen aus Beteiligungen (Code 0440) gehören alle Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, unter anderem Dividenden, Gewinnanteile und sonstige ausgeschüttete Gewinne. Buchgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nicht hier, sondern unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (Code 0415) zu erfassen. Erträge aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages sind unter Code 0465 auszuweisen.

7 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (Code 0441) umfassen alle Erträge aus Finanzanlagen, soweit nicht unter Code 0440 oder 0465 erfasst. Dazu zählen v. A. Zinsen, Dividenden u. Ä., Ausschüttungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens, Zinserträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, Zuschreibungen zu Ausleihungen oder Wertpapieren des Finanzanlagevermögens. Buchgewinne aus der Veräußerung von anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sind nicht hier, sondern unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (Code 0415) zu erfassen. Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind nicht hier, sondern unter sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Code 0442) zu erfassen.

- 8 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge** (Code 0442) umfassen Zinsen und ähnliche Erträge, die im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens entstehen, z. B. Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, Zinsen aus Bankguthaben, Verzugszinsen sowie Erträge aus der Abzinsung (insbesondere von Rückstellungen).

B Ausgewählte Aufwendungen

- 9 Löhne und Gehälter** (Code 0426) sind einschließlich aktivierter Beträge sowie aller sonstigen Vergütungen brutto auszuweisen, ebenso auch Nachzahlungen für Vorjahre. Zu den Löhnen und Gehältern zählen auch Deputate, Nebenbezüge, Aufwands- und Trennungsschädigungen, Gratifikationen, Vorstandstantiemen, Hausstands- und Kinderzulagen, Löhne für Feiertage und Urlaub, Weihnachtsgelder, Krankengeldzuschüsse aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Zahlungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Wohnungsschädigungen und Überstundenentgelte.
- 10** Bezügezahlungen für zugewiesene Beamte sind hier nur anzugeben, wenn sie direkt an die Beamten ausgezahlt werden. Nicht auszuweisen sind entsprechende Zahlungen an die zuweisenden Stellen. Unter **Beamtenbezüge** (Code 4261) fallen Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Vergütungen, Auslandsbezüge, Leistungsstufen und Leistungsprämien, Abfindungen und Übergangsgelder, Anwärterbezüge.
- 11 Die Sozialen Abgaben** (Code 0427) umfassen auch aktivierte Beträge, jedoch lediglich die gesetzlichen Pflichtabgaben, soweit sie vom Unternehmen getragen werden. Hierunter fallen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich Berufsgenossenschaft. Die Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (einschließlich aktivierter Beträge) betreffen ausschließlich tätige und nicht mehr tätige Betriebsangehörige (einschließlich Vorstandsmitglieder) und deren Hinterbliebene.
- 12 Zum Materialaufwand** (Code 0424) gehört der gesamte Materialverbrauch, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, auch der Materialverbrauch im Verwaltungs- und Vertriebsbereich, Aufwendungen für aktivierte Eigenleistungen, Aufwendungen für Waren, wenn sie verkauft werden. Aufwendungen für bezogene Leistungen sind z. B. Aufwendungen für Strom und andere Energielieferungen, Kosten für Fremdreparaturen ohne Fremdleistungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.
- 13 Unter sonstige betriebliche Aufwendungen** (Code 0435) sind alle Aufwendungen zu erfassen, die nicht in anderen Aufwandspositionen nachgewiesen wurden. Zu erfassen sind z. B. Aufwendungen für Leiharbeitnehmer, Aufwendungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kosten für Porti, Telefon, Raumkosten, öffentliche Abgaben, Müllabfuhrgebühren, Verwaltungskostenbeiträge an die Gemeinde, Umsatzprovisionen, Bürobedarf, Leasing sowie Abschreibungen auf Forderungen des Umlaufvermögens, soweit diese den üblichen Rahmen nicht überschreiten, Aufwendungen (Verlust) aus Anlagenverkäufen.
- 14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen** (Code 0450) umfassen Hypotheken- und Darlehenszinsen (auch an die eigene Gemeinde), Zinsen für Bankkredite, Wechseldiskonte, Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen, Zinsanteil der Zuführung zu Pensions- und sonstigen Rückstellungen und andere mehr.

- 15 Unter Zinsen an öffentliche Haushalte** (Code 0451) sind z. B. Zinszahlungen an die eigene Gemeinde auszuweisen.

Zu den **öffentlichen Haushalten** zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte.

Die Liste der Extrahaushalte sowie eine kurze Definition ist veröffentlicht unter:

https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2015_.pdf?__blob=publicationFile

- 16 Unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** (Code 0480) ist der Aufwand an Körperschaftssteuer, Gewerbeertragssteuer, Kapitalertragssteuer einschließlich Voraus-, Nachzahlungen und Erstattungen für andere Jahre sowie Zuführungen zu Steuerrückstellungen zu erfassen. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern sind hier ebenfalls einzubeziehen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steuerertrag, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.
- 17 Bei den sonstigen Steuern** (Code 0481) sind ebenfalls Voraus- und Nachzahlungen, Erstattungen sowie Zuführungen zu den entsprechenden Steuerrückstellungen einzubeziehen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist auch hier nicht auszuweisen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steuerertrag, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.

C Investitionsausgaben

- 18 Zugang an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken** (Code 6302)

Hier ist ausschließlich der Zugang zu erfassen, bewertet zu Anschaffungspreisen einschließlich Kosten der Eigentumsübertragung. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen. Sofern im aktuellen Quartal kein Zugang erfolgte, muss bei der kumulierten Ergebnisdarstellung zwingend der Wert des Vorquartals fortgeschrieben werden.

- 19 Zugang an unbebauten Grundstücken** (Code 6402)

Hier ist ausschließlich der Zugang zu erfassen, bewertet zu Anschaffungspreisen einschließlich Kosten der Eigentumsübertragung. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen. Sofern im aktuellen Quartal kein Zugang erfolgte, muss bei der kumulierten Ergebnisdarstellung zwingend der Wert des Vorquartals fortgeschrieben werden.

- 20 Zugang an technischen Anlagen und Maschinen, anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung** (Code 8202)

Hier ist ausschließlich der Zugang zu erfassen, bewertet zu Anschaffungspreisen einschließlich Kosten der Eigentumsübertragung. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen. Sofern im aktuellen Quartal kein Zugang erfolgte, muss bei der kumulierten Ergebnisdarstellung zwingend der Wert des Vorquartals fortgeschrieben werden.

- 21 Zugang an geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** (Code 8502)

Hier ist ausschließlich der Zugang zu erfassen, bewertet zu Anschaffungspreisen einschließlich Kosten der Eigentums-

übertragung. Umbuchungen sind nicht einzubeziehen. Sofern im aktuellen Quartal kein Zugang erfolgte, muss bei der kumulierten Ergebnisdarstellung zwingend der Wert des Vorquartals fortgeschrieben werden.

D Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagevermögen

- 22** Hier ist der Verkaufspreis abzüglich Preisminderungen wie Skonti, Gutschriften und Nachlässe anzusetzen.

E Verbindlichkeiten zum Quartalsende (Stand)

23 Kassenkredite (Kredite zur Liquiditätssicherung)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften sind hier einzubeziehen.

Hierunter fallen auch alle erhaltenen Zahlungen „im Rahmen von Cash-Pooling“.

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

24 Kredite

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und die entweder in einem nicht begebaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredits werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss

Zu den Krediten zählen auch Schuldscheindarlehen.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld nach Ursprungslaufzeiten anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

25 Bund

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ einzuordnen.

26 Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ bzw. „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ einzuordnen.

27 Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).

28 Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen Sparkassenverbände
- Sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder
- Nachbarschaftsverbände
- Wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände
- Regionalverbände
- Regionale Planungsverbände
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Wasserversorgungsverbände
- Abwasserbeseitigungsverbände
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern
- Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland
- Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung

29 Gesetzliche Sozialversicherungen

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie landwirtschaftliche Krankenkassen

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter den „Sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ einzuordnen.

30 Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Berichtseinheit Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 % der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Eigene Betriebe
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt ist
- Juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen.

Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaft).

31 Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind
- Juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen- und verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

32 Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren. Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen
- Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtungen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre.

Ein Verzeichnis der deutschen Kreditinstitute ist über die Internetseiten der Deutschen Bundesbank einzusehen:

Bundesbank – Aufgaben und Organisation – Rechtliche Grundlagen – Bankenaufsichtliche Regelungen und Verzeichnisse.

33 Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- Nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile bzw. Stimmrechte 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind.

Hierzu gehören:

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen
- Gewerkschaften
- Politische Parteien

34 Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- Europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

35 Wertpapierschulden

Hierzu zählen:

- Geldmarktpapiere (kurzfristige Wertpapiere mit einer Laufzeit in der Regel unter 1 Jahr) wie z. B. unverzinsliche Schatzanweisungen oder Finanzierungsschätze
- Kapitalmarktpapiere (langfristige Wertpapiere mit einer Laufzeit über 1 Jahr) wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen, Obligationen, durch Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere sowie Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

F Finanzielle Transaktionen

- 36 Erfasst wird die kumulierte Veränderung des Bestandes an Bargeld und Einlagen. Je nachdem, ob die Bestandsveränderung positiv oder negativ ausgefallen ist, ist **entweder** eine Eintragung bei „Erhöhung (+)“ **oder** „Verminderung (–)“ vorzunehmen.

Bargeld sind:

- Euromünzen, Eurobanknoten
- Fremdwährungen

Fundierte Schätzungen für die Bestandsveränderungen an Bargeld sind zulässig.

Zu den Einlagen zählen insbesondere:

- (Sicht-)Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank
- Termineinlagen, Termingelder
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen
- Von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere
- Kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (zum Beispiel Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt. Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre
- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt. Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre

Nicht zu den Einlagen zählen marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe. Sie gehören zur Position „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“.

Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten und Transaktionen mit Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Neben Einlageninstrumenten werden auch kurzfristige Kredite (Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr) an Kreditinstitute den Einlagen zugeordnet. Dagegen werden „Einlagen“ bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Krediten gezählt.

Cash-Pooling/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen

Nicht zu den Einlagen gehören die einer anderen Einheit zur Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen oder zur Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen zur Verfügung gestellten Gelder (Cash-Pooling). Diese sind den Ausleihungen zuzurechnen. Gleiches gilt für Gelder, die von Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen verwaltet werden.

Bestandsveränderungen auf mehreren Konten

Bestandsveränderungen in Einlagen sind zunächst über jedes Konto gesondert zu errechnen. Führen diese auf einem Konto zu negativen Beständen, ist lediglich der Teil der Veränderung bis zum Einlagenrückgang auf null zu erfassen. Sofern Bestandsveränderungen in Einlagen einem zuvor negativen Konto einen positiven Saldo verschaffen, ist nur der Teil der Veränderung im positiven Bereich zu berücksichtigen. Somit sind bei der Berechnung der Bestandsveränderungen die Kontobestände des aktuellen Quartals und des Vorquartals entweder mit ihrem positiven Schlusssaldo oder mit null einzubeziehen. (Negative Bestände eines Kontos bedeuten, dass eine Kreditlinie in Höhe des absoluten negativen Bestandes in Anspruch genommen wurde. Dies entspräche einer Transaktion in Kreditverbindlichkeiten, die im Rahmen dieser Statistik nicht erhoben werden).

Zur Ermittlung der Transaktionen in Einlagen über mehrere Konten sind die jeweiligen, nach den genannten Hinweisen errechneten Bestandsveränderungen der einzelnen Konten zu addieren (positive und negative Gesamtveränderungen möglich).

Bestandsveränderungen in Fremdwährung

Sofern die Bestandsveränderungen auf Fremdwährungen lauten, sind sie zunächst über die Fremdwährungen zu bestimmen und anschließend zu einem Quartalsdurchschnittswchselkurs umzurechnen. Diesen können Sie auf der Statistikdatenbankseite der Europäischen Zentralbank (<http://sdw.ecb.europa.eu/browse.do?node=2018794>) im Internet abrufen (nur in englischer Sprache). Wählen Sie dort unter „Frequency“ die Option „Quarterly“ aus, wählen Sie anschließend im nächsten Feld („Currency“) die benötigte Währung aus, nun können Sie am Ende der Seite das Ergebnis („Average or standardised measure for given frequency“, nicht „End-of-period“) öffnen, suchen Sie in der „Data table“ das entsprechende Quartal heraus.

Alternativ können Sie die Daten auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen_Euro_Referenzkurse_Goldpreise/Tabellen/tabellen_zeitreihenliste.html?id=21424) abrufen. Öffnen Sie dort für die entsprechende Währung die CSV-Datei. Die Durchschnittswchselkurse werden nur monatlich dargestellt. Errechnen Sie den Quartalsdurchschnittswchselkurs, indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen.

37 Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)

Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate) erstrecken sich auf den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung von Wertpapieren. Hierbei handelt es sich um begebare Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen.

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes variables regelmäßiges Einkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten Festbetrags sowie in der Regel das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung).

Beispiele für Wertpapiere sind:

- Unverzinsliche Schatzanweisungen
- Commercial Paper
- Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen)
- Marktfähige Einlagenzertifikate
- Marktfähige Sparbriefe
- In Aktien konvertierbare, jedoch noch nicht konvertierte Wandelschuldverschreibungen
- Strukturierte Wertpapiere (Wertpapiere in Verbindung mit einem nicht separablen bzw. streng konnexen Derivat; Behandlung als ein Gesamtgeschäft)
- Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen begeben werden

38 Erwerb von Wertpapieren: Erfassung zum Transaktionswert (einschließlich Stückzinsen).

Nicht zum Erwerb von Wertpapieren zählt der (vorzeitige) Rückkauf und/oder zum Emissionszeitpunkt die Übernahme eigener Schuldtitel.

39 Veräußerung von Wertpapieren: Erfassung zum Transaktionswert (einschließlich Stückzinsen).

Unter Veräußerung von Wertpapieren sind ebenfalls Rückzahlungen des Kapitalbetrags bei Fälligkeit zu erfassen.

Nicht zur Veräußerung von Wertpapieren zählt die Ausgabe (Emission) bzw. der Wiederverkauf eigener Schuldtitel.

40 Ausleihungen (Kreditforderungen)

Transaktionen in Bezug auf Ausleihungen (Kreditforderungen) liegen bei der Vergabe von Krediten bzw. dem Rückfluss aus vergebenen Krediten vor.

Transaktionen in Ausleihungen können zudem dadurch zustande kommen, dass Kreditforderungen erworben und/oder veräußert werden.

Ausleihungen (Kreditforderungen) entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft sind. Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger sind, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen oder nicht.

Zu den Ausleihungen (Kreditforderungen) gehören auch:

- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Schuldner keine Kreditinstitute sind. Nicht zu den

Kreditinstituten zählen etwa Börsen, Zentrale Gegenparteien (Central Counterparts) sowie sonstige Finanzintermediäre

- Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf
- Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden
- Stille Beteiligungen; stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden, sind dagegen unter „Anteilsrechte“ auszuweisen
- Längerfristige Kredite (Laufzeit größer 1 Jahr) an Kreditinstitute, die keine Einlageninstrumente sind
- Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbau Darlehen, Sozialdarlehen)
- Gelder, die einer anderen Einheit zur Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen oder zur Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen zur Verfügung gestellt wurden (Cash-Pooling)
- Gelder, die von Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen verwaltet werden
- Schulscheindarlehen
- Synthetische Kredite (Kredite in Verbindung mit einem nicht separablen bzw. streng konnexen Derivat; Behandlung als Gesamtgeschäft)

Zu den Ausleihungen gehören nicht:

- Sonstige Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen

Unterscheidung zwischen Transaktionen mit Krediten und Transaktionen mit Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Neben Einlageninstrumenten werden auch kurzfristige Kredite (Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr) an Kreditinstitute den Einlagen zugeordnet. Dagegen werden „Einlagen“ bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Krediten gezählt.

41 Summe vergebener sowie erworbener Kredite.

42 Summe vergebener Kredite an Einheiten der eigenen Ebene sowie erworbener Kredite, deren Schuldner Einheiten der eigenen Ebene sind.

Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine finanzielle Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt zum Beispiel, dass Extrahaushalte der Ebene „Land“ zusammen mit den Länder-Kernhaushalten bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2015_pdf.pdf?__blob=publicationFile

- 43 Summe erhaltener Tilgungszahlungen für vergebene Kredite sowie Rückflüsse aus Kreditveräußerungen.
- 44 Summe erhaltener Tilgungszahlungen für vergebene Kredite an Einheiten der eigenen Ebene sowie Rückflüsse aus der Veräußerung von Krediten, deren Schuldner Einheiten der eigenen Ebene sind.

Eigene Ebene

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Eine finanzielle Transaktion mit der „eigenen Ebene“ ist demnach eine Transaktion mit einer Einheit der gleichen Ebene des Staates wie die Berichtseinheit. Dies gilt länderübergreifend, das heißt zum Beispiel, dass Extrahaushalte der Ebene „Land“ zusammen mit den Länder-Kernhaushalten bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Die „eigene Ebene“ schließt dabei sowohl die Kernhaushalte als auch die Extrahaushalte der jeweiligen Ebene ein.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2015_.pdf?__blob=publicationFile

45 Anteilsrechte

Transaktionen mit Anteilsrechten erstrecken sich auf den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung von (börsen- sowie nicht-börsennotierten) Aktien und sonstigen Anteilsrechten, die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen repräsentieren. Mit diesen Forderungen ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Fall der Liquidation verbunden.

Nicht zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten, d.h. öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/Downloads/ListeExtrahaushalte2015_.pdf?__blob=publicationFile

Anteilsrechte umfassen unter anderem:

- Ausgegebene Aktien, Genussscheine und begebene Dividendenaktien
- Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um Aktien handelt:
 - Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien
 - Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung
 - Beteiligungen an Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - Kapitaleinlagen bei Quasi-Kapitalgesellschaften (insbesondere Bundes-, Landes- und Eigenbetriebe sowie nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen

Rechts), die nicht dem Sektor Staat zugerechnet werden (also nicht auf der Liste der Extrahaushalte stehen)

- Beteiligungen des Staates am Kapital öffentlicher Unternehmen, deren Kapital nicht in Aktien aufgeteilt ist und die ein besonderes Statut besitzen, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht
 - Stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden
 - Beteiligungen des Staates am Kapital der Zentralbank
- Zu den Anteilsrechten zählen nicht:
- In Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen; diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ gebucht
 - Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Dieser Vorgang, bei dem sich weder der Wert des gesamten Gesellschaftskapitals noch der dem einzelnen Aktionär hieran zustehende Anspruch ändert, stellt keine finanzielle Transaktion dar und wird im Kontensystem nicht erfasst
 - Aktiensplit

46 Erwerb von Anteilsrechten: Erfassung zum Transaktionswert. **Nicht zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten**, d.h. öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

47 Veräußerung von Anteilsrechten: Erfassung zum Transaktionswert. **Nicht zu erfassen sind Transaktionen im Eigenkapital von (anderen) Extrahaushalten**, d.h. öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die dem Sektor Staat zugerechnet werden.

48 Investmentzertifikate

Transaktionen mit Investmentzertifikaten beinhalten den Erwerb beziehungsweise die Veräußerung derselben. Investmentzertifikate sind Anteile an Investmentfonds, deren einziger Unternehmenszweck darin besteht, die aufgenommenen Mittel am Wertpapiermarkt und/oder in Immobilien anzulegen. Die Erfassung der finanziellen Transaktionen mit Investmentzertifikaten erfolgt unabhängig von der Art des Fonds (offen, halboffen oder geschlossen).

49 Erwerb von Investmentzertifikaten: Erfassung zum Transaktionswert.

50 Veräußerung von Investmentzertifikaten: Erfassung zum Transaktionswert.

51 Finanzderivate

Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Zu den Finanzderivaten zählen unter anderem:

- Handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen)
- Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind
- Termingeschäfte
- (Zins-, Währungs- und Devisen-)Swaps
- Swaptions
- Forward Rate Agreements

Zu den Finanzderivaten gehören nicht:

- Der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert
- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten). Sie werden je nach den beteiligten institutionellen Einheiten den Einlagen oder den Krediten zugeordnet

Bei finanziellen Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen. Beispiele für finanzielle Transaktionen in Bezug auf Finanzderivate sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die in Zusammenhang mit der Auflösung eines Kontraktes entstehen.

Nicht zu erfassen sind Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht.

Die Erfassung von Netting-Vereinbarungen ist zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzips betrachtet.

- 52** Summe aller geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dies sind insbesondere der Erwerb von Finanzderivaten sowie weitere geleistete Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften. Geleistete Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Standard-Swapvereinbarungen sowie Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Standard-Swaps sind hier unter anderem zu erfassen. Ebenfalls sind geleistete Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps und geleistete Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps sowie die geleistete rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps zu berücksichtigen.

Nicht zu erfassen sind:

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten
- Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu

zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht

- 53** Summe aller erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dies sind insbesondere die Veräußerung von Finanzderivaten sowie weitere erhaltene Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften. Ausgleichs- bzw. Nettozahlungen im Zusammenhang mit Standard-Swapvereinbarungen sowie Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Standard-Swaps sind hier unter anderem zu erfassen. Ebenfalls sind empfangene (Einmal-)Zahlungen aus Off-Market Swaps und empfangene Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps sowie die erhaltene rechnerische Amortisation (rechnerische „Rückflüsse“) von Off-Market Swaps zu berücksichtigen.

Nicht zu erfassen sind:

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paketswaps) und Kassenverstärkungskrediten
- Zahlungen (sogenannte Accreting-Zahlungen) aus einem Finanzderivat, welches – ökonomisch betrachtet – die aus einem Grundgeschäft (z. B. Nullkuponanleihe oder inflationsindexierte Anleihe) kumulativ zu zahlenden Zinsen in regelmäßig zu zahlende (fixe oder variable) Zinsen umwandelt, sofern das Finanzderivat untrennbar mit dem Grundgeschäft verbunden ist bzw. eine Einheit zwischen Finanzderivat und Grundgeschäft besteht

54 Sonstige Forderungen

Erfasst wird die kumulierte Veränderung des Bestandes an Sonstigen Forderungen. Je nachdem, ob die Bestandsveränderung positiv oder negativ ausgefallen ist, ist **entweder** eine Eintragung bei „Erhöhung (+)“ **oder** „Verminderung (–)“ vorzunehmen.

Sonstige Forderungen entstehen infolge eines zeitlichen Abstands zwischen einer (finanziellen oder nicht-finanziellen) Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung. Entscheidend ist die Erfassung der Forderung im Rechnungswesen. Diese entsteht bei Verbuchung von Erträgen, ohne dass gleichzeitig eine Einzahlung gebucht wird (z. B. noch nicht kassenmäßig vereinnahmte Verkaufserträge von Waren). Sie entsteht weiterhin bei Leistung einer Auszahlung, ohne dass ein Aufwand gebucht wurde (z. B. Anzahlungen für Waren).

Zu den Transaktionen in Bezug auf Sonstige Forderungen gehören insbesondere (aber nicht ausschließlich):

- Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt)
- Forderungen aus noch ausstehenden Zahlungen Dritter für durch die Berichtseinheit gelieferte Waren oder erbrachte (Dienst-)Leistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) mit ein
- Forderungen aus erlassenen Gebührenbescheiden
- Forderungen aus zugegangenen Zuwendungsbescheiden

noch: Zu den Transaktionen in Bezug auf Sonstige Forderungen gehören insbesondere (aber nicht ausschließlich):

- Forderungen aus (überzahlten oder zu Unrecht gezahlten) Transferleistungen
- Gehalts- oder Kostenvorschüsse, die keine Anzahlungen sind
- Forderungen aus der Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen von Gesetzesvorschriften gegenüber Dritten
- Forderungen aus Gebäudemieten und Pachten
- Gestellte Kautionen
- Transaktionen auf Vorschusskonten (und ähnliche außerhalb des Haushalts geführte Konten)

Sonstige Forderungen müssen konkret, d. h. der Höhe nach bezifferbar, sein.

Aus systematischen Gründen nicht zu erfassen sind Sonstige Forderungen im Zusammenhang mit:

- Steuern
- Sozialbeiträgen

Streitig gestellte Forderungen sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Zudem sind Sonstige Forderungen gegenüber Einheiten der jeweils gleichen Ebene (Bund, Land, Gemeinden/ Gemeindeverbände, Sozialversicherungen) gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) zu konsolidieren und daher im Rahmen dieser Erhebung **nicht zu melden**. Zur Identifizierung, ob eine Einheit, die kein staatlicher Kernhaushalt ist, ein staatlicher Extrahaushalt der gleichen Ebene ist, kann die Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamts herangezogen werden.

Bestandsveränderungen in Fremdwährung

Sofern die Bestandsveränderungen auf Fremdwährungen lauten, sind sie zunächst über die Fremdwährungen zu bestimmen und anschließend zu einem Quartalsdurchschnittswchselkurs umzurechnen. Diesen können Sie auf der Statistikdatenbankseite der Europäischen Zentralbank (<http://sdw.ecb.europa.eu/browse.do?node=2018794>) im Internet abrufen (nur in englischer Sprache). Wählen Sie dort unter „Frequency“ die Option „Quarterly“ aus, wählen Sie anschließend im nächsten Feld („Currency“) die benötigte Währung aus, nun können Sie am Ende der Seite das Ergebnis („Average or standardised measure for given frequency“, nicht „End-of-period“) öffnen, suchen Sie in der „Data table“ das entsprechende Quartal heraus. Alternativ können Sie die Daten auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Aussenwirtschaft/Devisen_Euro_Referenzkurse_Goldpreise/Tabellen/tabellen_zeitreihenliste.html?id=21424) abrufen. Öffnen Sie dort für die entsprechende Währung die CSV-Datei. Die Durchschnittswchselkurse werden nur monatlich dargestellt. Errechnen Sie den Quartalsdurchschnittswchselkurs, indem Sie die Durchschnittswchselkurse der drei Monate des abgefragten Quartals addieren und durch drei teilen.